CHRISTOPH CONRADS[1]

Die Hochschule in Stiftungsträgerschaft – ein tragfähiges Modell?

> Die Universitäten werden den Politikern
> in den nächsten Jahren lästig sein.
> Sie haben von der Öffentlichkeit wenig
> Unterstützung und wenig Verständnis
> zu erwarten.
>
> *H.-L. Schreiber*[2]

Dem Umstand, dass der Jubilar sich nicht nur als Forscher und Lehrender einen Namen gemacht, sondern sich zugleich in herausragenden Ämtern und Funktionen der Wissenschaftsorganisation und -verwaltung eingebracht hat,[3] verdankt der Verfasser einige seiner interessantesten und prägendsten Jahre.[4] *Hans-Ludwig Schreiber* hat zudem zu Fragen des Hochschulrechts und der Hochschulentwicklung immer wieder publiziert – Gründe genug, dem verehrten Jubilar den nachfolgenden Beitrag aus Praxissicht zur aktuellen niedersächsischen Hochschulreform in Dankbarkeit zu widmen.

I. Das Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen

Für die niedersächsischen Fachhochschulen ist zum 1.9.2002, im Übrigen zum 1.10. 2002 ein neues Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) als Art. 1 des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen in Kraft getreten.[5]

---

1 Der Verfasser war 2002 bei Fertigstellung des Manuskripts in der Zentralverwaltung der Georg-August-Universität Göttingen als Bereichsleiter für Hochschulrecht mit dem Schwerpunkt Hochschulreform tätig; mittlerweile ist er mit der Geschäftsführung der Georg-August-Universität Stiftung Öffentlichen Rechts betraut. Dieser Beitrag versteht sich jedoch nicht als dienstliche Äußerung.

2 *Schreiber*, Der Studiengang Rechtswissenschaften in Osnabrück, Recht und Politik 1981, S. 14 ff., 17.

3 Als wichtige seien genannt: Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (1987–1990), [Vize-]Präsident der Universität Göttingen ([1981–1983] 1992–1998), [stellvertretender] Vorsitzender des Kuratoriums der VolkswagenStiftung ([1994–1999] 1989-1994) sowie Vorsitzender der sächsischen Hochschulstrukturkommission (1990–1993). Siehe zur Präsidentschaft auch *Conrads/Heuer/Jungeblodt/Rosenau*, Hans-Ludwig Schreiber – Präsident zwischen Barock und Postmoderne, Georgia Augusta 69, November 1998, S. 5 ff. sowie *Hoffmann*, Hans-Ludwig Schreiber – der ›pragmatische‹ Präsident, Georgia Augusta 69, November 1998, S. 15 ff.

4 Insbesondere als Persönlicher Referent des Präsidenten der Universität Göttingen 1994–1996.

5 Nds. GVBl. Nr. 19/2002 vom 04.07.2002, S. 286 ff. Schon im März 1997 hatte der von der niedersächsischen Landesregierung berufene wissenschaftliche Beirat seine Empfehlungen zur Einführung von Hochschulräten vorgelegt, dessen Empfehlung Nr. 8 sich mit einer Rechtsformänderung der

Es wird immer wieder herausgestellt,[6] dass das „vollständig neue" NHG, das die Entstaatlichung der Hochschulen als Schwerpunkt nennt,[7] unter Verzicht auf zahlreiche Programmsätze, Genehmigungsvorbehalte und einengende Vorschriften[8] um rund zwei Drittel kürzer sei als das vorherige Hochschulgesetz[9].[10] Dennoch weist diesem Reformgesetz[11] eine jüngste, die deutschen Landeshochschulgesetze vergleichende Untersuchung des Deutschen Stifterverbandes hinsichtlich „Organisationsautonomie, gesetzlichen Experimentier- und Öffnungsklauseln" wegen „zu vieler

---

Hochschule, beispielsweise der Überführung in eine Stiftung, beschäftigte, so *Ipsen*, Eine neue Hochschulverfassung für Niedersachsen?, NdsVBl. 1997, S. 184 ff. Unter dem 22.12.1999 legte die gemeinsame Arbeitsgruppe der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen (LHK) und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ihre Empfehlungen zur Neufassung des NHG vor. Sie empfahl, im neuen NHG alternative Rechtsformen für Hochschulen und ihre Träger optional vorzusehen ohne diese Formen im Einzelnen festzulegen. Das Modell einer „Zuwendungsstiftung" für Hochschulen wurde als „besonders geeignet" bezeichnet. Es zeichne sich durch eine Dualität von akademischer Kooperation einerseits und die notwendige Infrastruktur bereitstellender Trägerorganisation (Stiftung) andererseits aus. Voraussetzung für die Errichtung einer „Zuwendungsstiftung" sei die Bereitstellung einer jährlichen, garantierten staatlichen Zuwendung zur Finanzierung des Grundbedarfs; dies würde den Hochschulen dauerhafte Planungssicherheit geben. Ziffer 10. des Innovationspaktes II, am 17.05.2000 abgeschlossen vom Niedersächsischen Ministerpräsidenten und dem Vorsitzenden der LHK in Fortschreibung ihrer gemeinsamen Erklärung vom 17.09.1997 über eine Innovationsoffensive für den Zeitraum 2002–2006, sieht vor, die Trägerschaft aller niedersächsischen Hochschulen einschließlich der humanmedizinischen Einrichtungen rechtlich zu verselbstständigen, wobei in erster Linie die Errichtungen selbstständiger Stiftungen des öffentlichen Rechts in Frage kommen sollen. (Von der Festlegung allein auf die öffentlich-rechtliche (Einkommens-)Stiftung zeigte sich die LHK später nicht mehr überzeugt (siehe deren Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen vom November 2000, S. 8 unter 4. (1) und S. 12 unter 4. (6) a.E. sowie vom Februar und November 2001)). Unter dem 22.09.2000 legte das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (im Folgenden: Ministerium) den Referenten- und unter dem 11.12.2000 den Anhörungsentwurf des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen vor. Der entsprechende Regierungsentwurf (im Folgenden: NHG-Regierungs-E) wurde am 13.06.2001 als LT-Drs. 14/2541 in den Niedersächsischen Landtag eingebracht und am 12.06. 2002 verabschiedet.

6 Begründung NHG-Regierungs-E, S. 60.

7 Begründung NHG-Regierungs-E, S. 60. *Ipsen*, Hochschulen als Stiftungen des öffentlichen Rechts?, NdsVBl. 2000, S. 240 ff., 242 erkennt in der rechtlichen Verselbstständigung des Hochschulträgers ein Stück „zusätzlicher Staatsferne". Schon diese wirke nach *van Lith*, Landtag Nordrhein-Westfalen, Protokoll 13/165 über die 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 18.01.2001, S. 42, „positiv". Staatferne hat jedoch nach *Koch*, Verfassungsfragen eines neuen Hochschulrechts für Niedersachsen, Wissenschaftsrecht 34 (2001), S. 57 ff., 74, keinen verfassungsrechtlich anzuerkennenden Wert und geht ihm zufolge auch nicht automatisch mit Hochschulselbstverwaltung einher.

8 Auch *Ipsen*, NdsVBl. 1997, S. 184 ff., 185 unter III. und *ders.*, NdsVBl. 2000, S. 240 ff., 241 konstatiert unter Bezugnahme auf die Doppelstellung der Hochschule nach § 58 Abs. 1 S. 1 HRG, dass in der Vergangenheit zeitweise der Charakter der Hochschule als Anstalt stärker hervorgetreten sei als der ihrer rechtlichen Verselbstständigung.

9 Niedersächsisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 18.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806).

10 So der niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur *Oppermann* bei Einbringung des entsprechenden Regierungsentwurfs in das Parlament; Niedersächsischer Landtag, Stenografischer Bericht, 14. Wahlperiode, 79. Sitzung, S. 7783 und der wissenschaftspolitische Sprecher der SPD-Fraktion im niedersächsischen Landtag *Domröse* bei der Verabschiedung des NHG-Regierungs-E; Niedersächsischer Landtag, Stenografischer Bericht, 14. Wahlperiode, 109. Plenarsitzung, S. 2.

11 Noch in seiner Fassung als NHG-Regierungs-E.

gesetzlicher Regelungen" mit anderen Hochschulgesetzen zusammen den letzten Bewertungsplatz zu.[12]

Wie dem auch sei: unbestreitbar ist, dass mit dem neuen NHG erstmalig deutschen Hochschulen offeriert wird, sich in die Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts überführen zu lassen.[13]

II. Das Stiftungsmodell

Nach § 55 Abs. 1 NHG kann sich eine Hochschule auf ihren, vom Senat der Universität mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu beschließenden Antrag hin[14] durch Verordnung der Landesregierung in die Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts überführen lassen.[15]

---

12 Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Qualität durch Wettbewerb und Autonomie – Landeshochschulgesetze im Vergleich, Positionen August 2002, S. 11 unter 2.3., 27. Insgesamt erreicht das neue NHG in dieser Untersuchung jedoch eine hervorragende Bewertung in der Spitzengruppe. Selbst gegenüber den Mit-Nennungen in der Spitzengruppe (Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg und Hessen) zeichnet sich das niedersächsische Recht durch herausragend viele Nominierungen in der „Best-Law-Gruppe" aus. Wichtiger als der Umstand der Gesetzeskürze dürfte sein, dass sich das niedersächsische Stiftungsmodell als Verkörperung der „Neuen Steuerungsmodelle" versteht, die die Verantwortungsbereiche von Politik und Verwaltung klar trennen; *von Brünneck*, Rechtsgutachten zum Anhörungsentwurf eines Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen, erstattet im Auftrag des Landes Niedersachsen, vertreten durch das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, S. 60 sowie eingehend *Mehde*, Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, Hamburger Rechtsstudien, herausgegeben von den Mitgliedern des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg, Heft 92, Berlin, 2000, insbesondere S. 85 ff., 128 f.

13 Vgl. die Begründung NHG-Regierungs-E, S. 60 unten. An der herausgestrichenen Kürze nimmt auch das Vierte Kapitel des Ersten Teils des NHG zur Stiftungsträgerschaft mit weniger als zehn Vorschriften (§§ 55-63 NHG) teil. Dies ist bemerkenswert, stellt doch das Errichtungsgesetz angesichts der kodifikatorischen Unvollständigkeit des Rechts der öffentlich-rechtlichen Stiftungen die wichtigste Rechtsgrundlage des Stiftungsmodells dar; vgl. *Frhr. v. Campenhausen,* in: Seifart (Begrd.)/Campenhausen (Hrsg.), Handbuch des Stiftungsrechts, 2. Auflage, München, 1999, § 17 Rdn. 8.

14 Erst mit ihrem NHG-Regierungs-E war die Landesregierung der Forderung nachgekommen, das Erfordernis eines Antrags der Hochschule gesetzlich festzulegen. Hierzu führte der Minister *Oppermann* bei der Einbringung des NHG-Regierungs-E in den Landtag aus, dass das Stiftungsmodell „optional" und „kein Massenangebot" sei, es sei ein Angebot an „die Besten und Fittesten"; Niedersächsischer Landtag, 14. Wahlperiode, 79. Sitzung, S. 7785. Auch laut *Domröse* wird der größere Teil der Hochschulen in Niedersachsen auf Sicht in staatlicher Führung verbleiben. Die Landesregierung werde nur einen kleinen Teil der niedersächsischen Hochschulen in Stiftungsträgerschaft überführen; Niedersächsischer Landtag, 14. Wahlperiode, 79. Sitzung, S. 7792. Freilich führt die Begründung zum NHG-Regierungs-E auf S. 61 aus, die Hochschulentstaatlichung bekomme einen völlig neuen Schub, je mehr Hochschulen aus staatlicher Trägerschaft ausscheiden und in die einer Stiftung wechseln könnten. Für Nordrhein-Westfalen stellt *Jubelius* die interessante Frage, warum eine Chancenungleichheit zu Lasten der Hochschulen in herkömmlicher Trägerschaft in Kauf genommen werde, wenn die Trägerschaftsreform offensichtlich flächendeckend nicht möglich sei; Landtag Nordrhein-Westfalen, Protokoll 13/165 über die 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 18.01.2001, S. 5.

15 Als Element der mittelbaren Staatsverwaltung ist hier eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts gemeint; vgl. *Andrick/Suerbaum*, Stiftung und Aufsicht, Dogmatik – Stiftungspraxis – Reformbestrebungen, München, 2001, S. 27.

Die gemeinnützige[16] Stiftung hat die Hochschule in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu unterhalten und zu fördern.[17] Gesetzliches Stiftungsziel ist es, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der der Stiftung überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre und Studium und Weiterbildung an der Hochschule zu steigern; § 55 Abs. 2 NHG.[18]

Der Landesgesetzgeber hat festgelegt, dass das für eine Stiftung konstitutive Grundstockvermögen[19] die für den Betrieb der durch die Stiftung getragenen Hochschule benötigten Grundstücke im Landeseigentum darstellen sollen; §§ 56 Abs. 1, 55 Abs. 1 S. 4 NHG.

Organe der Stiftung sind nach § 59 Abs. 1 NHG das Präsidium der Hochschule in der Funktion des Stiftungsvorstandes sowie der Stiftungsrat. Das Präsidium führt vor allem die laufenden Geschäfte der Stiftung und bereitet die Stiftungsratsbeschlüsse vor, die es auch ausführt.[20] Gemäß § 60 Abs. 1 NHG besteht der Stiftungsrat in der Regel[21] aus sieben Mitgliedern: fünf ehrenamtlichen, mit dem Hochschulwesen vertrauten, der Hochschule nicht angehörenden Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur, einer Vertretung des Senats der Hochschule und einer Vertretung des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Der Stiftungsrat berät die Hochschule, beschließt Stiftungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Präsidiumstätigkeit.[22]

16 § 55 Abs. 6 NHG. Gemeinnützige Stiftungen dienen dem Gemeinwohl und Zwecken von allgemeinem Interesse, sie fördern unmittelbar öffentliche Zwecke, beispielsweise auf den Gebieten der Wissenschaft. In Abgrenzung zu den privat(nützig)en Stiftungen werden sie auch als „öffentliche" Stiftungen bezeichnet; *Andrick/Suerbaum*, Stiftung und Aufsicht, S. 28 f.

17 Nach *Hagebölling*, Niedersächsische Verfassung, Kommentar, Wiesbaden, 1996, Art. 5 unter 3., bezieht sich die Einrichtungsgarantie des Art. 5 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung sowohl auf Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen in der Trägerschaft des Landes („unterhält") als auch Dritter („fördert"). Dem zustimmend *Geis*, Rechtsgutachten zum Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen (NHG) vom 29.05.2001, erstattet im Auftrag des Deutschen Hochschulverbandes, Bonn, November 2001, S. 73; *Koch*, WissR 2001, S. 57 ff., 63. Das Gesetz lässt offen, inwiefern eine Stiftung die von ihr getragene Hochschule gleichzeitig „unterhalten" und „fördern" können soll. § 55 Abs. 2 S. 1 NHG ist für den Stiftungszweck als das Stiftungsvermögen und -organisation dominierende Stiftungselement sowie die Verordnung nach § 55 Abs. 1 S. 1 NHG von grundlegender Bedeutung; vgl. *Andrick/Suerbaum*, Stiftung und Aufsicht, S. 16.

18 Nach § 57 Abs. 2 NHG richten sich Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Stiftung nach den kaufmännischen Grundsätzen; die niedersächsische Landeshaushaltsordnung wird bis auf wenige Paragrafen für nicht anwendbar erklärt (§ 57 Abs. 6 NHG).

19 *Andrick/Suerbaum*, Stiftung und Aufsicht, S. 18 f.

20 § 61 Abs. 1 und 2 NHG.

21 Im Vierten Kapitel zur Stiftungsträgerschaft sah der NHG-Regierungs-E noch gesetzliche Regelungen vor zur Aufgaben- und Organstruktur der Stiftung bei einer Überführung der Universität Göttingen – unterscheidbar in Hochschule ohne den Bereich Humanmedizin sowie den Bereich Humanmedizin – in Stiftungsträgerschaft (§ 57 Abs. 2 ff. NHG-Regierungs-E). Im NHG sind diese entfallen, nunmehr soll sich dies im Verordnungswege regeln lassen (§§ 46 Abs. 2; 55 Abs. 1 NHG). Unterfällt dem Begriff der Stiftungserrichtung auch die Organisation und die Festlegung der wesentlichen Zuständigkeiten der Stiftung, erscheint dies unter dem Blickwinkel des Gesetzesvorbehalts rechtlich fragwürdig; vgl. *Andrick/Suerbaum*, Stiftung und Aufsicht, S. 80 ff.

22 § 60 Abs. 2 NHG.

Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Beamtengesetz; beispielsweise ist die Berufung von Professorinnen und Professoren durch die Stiftung möglich (§ 58 Abs. 1, 2 S. 4 NHG).

(Erste) Besitzstandswahrungsregeln für die Beschäftigten hat der Gesetzgeber in §§ 55 Abs. 1 S. 3; 58 Abs. 4 NHG getroffen.

Die Stiftung nimmt die staatlichen Angelegenheiten nach § 47 S. 2 NHG als eigene Aufgaben wahr.[23] Ausdrücklich erwähnt das Gesetz eine Fachaufsicht nur in § 62 Abs. 2 NHG bezüglich der Durchführung von Bundesgesetzen und der Ausübung der Rechtsaufsicht gegenüber der Hochschule durch die Stiftung (§ 55 Abs. 4 NHG). Die Stiftung unterliegt nach § 62 Abs. 1 NHG allein der Rechtsaufsicht durch das Ministerium.

III. „Entfesselung" der Hochschule durch das Stiftungsmodell?

Steht dem Gesetzgeber bei der Organisation der Hochschule – gemeinhin als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich als staatliche Einrichtung (unselbstständige Anstalt) verstanden –[24] ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der nicht etwa durch einen perpetuierenden Schutz bestimmter Ausgestaltungen der akademischen Selbstverwaltung begrenzt wird,[25] darf das niedersächsische Reformmodell freilich nicht dem höhergesetzlich geschützten Recht der akademischen Selbstverwaltung als Element der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG, § 58 Abs. 1 S. 3 HRG und Art. 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung widersprechen.[26]

Verbietet sich hiernach, eine Hochschule selbst als Stiftung zu errichten,[27] spricht nichts dagegen, die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne „die

23 § 55 Abs. 3 NHG.

24 § 58 Abs. 1 S. 1 und 2 HRG. Zur dualistischen Konzeption siehe auch *Kimminich*, in: Flämig/Kimminich/Krüger/Meusel/Rupp/Scheven/Schuster/Stenbock-Fermor (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, Band 1, 2. Auflage, Berlin, 1996, S. 231 ff.; *Bethge*, in: Achterberg/Püttner/Würtenberg (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Band 1, 2. Aufl., Heidelberg, 2000, S. 1042 ff., 1072 ff.

25 *Geis*, Rechtsgutachten, S. 22; *von Brünneck*, Rechtsgutachten, S. 30 f. m.w.N.

26 *Geis*, Rechtsgutachten, S. 18. Träger des Rechts auf akademische Selbstverwaltung ist die einzelne Hochschule nebst ihren Untergliederungen; *Bethge*, in: Achterberg/Püttner/Würtenberg (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, S. 1042 ff., 1078; *Geis*, Rechtsgutachten, S. 22. Die Stiftung als Einrichtung der mittelbaren Staatsverwaltung, deren gesetzliche Aufgabe nicht die der unmittelbaren forschenden und lehrenden Tätigkeit selbst ist, steht der Hochschule gegenüber und ist Adressat des Art. 5 Abs. 3 GG; *von Brünneck*, Rechtsgutachten, S. 39; *Geis*, Rechtsgutachten, S. 23 m.w.N. Durch § 55 Absätze 3 bis 5 NHG wird deutlich, dass zwischen Hochschule und Stiftung ein Subordinationsverhältnis mit einer grundrechtstypischen Gefährdungslage zu Lasten der Hochschule besteht.

27 So auch *Reich*, Hochschulrahmengesetz, Kommentar, 7. Auflage, Bad Honnef, 2000, § 58 Rdn. 2; *Ipsen*, NdsVBl. 2000, S. 240 ff., 242. A.A. *Bethge*, in: Achterberg/Püttner/Würtenberg (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, S. 1042 ff., 1073, demzufolge Hochschulen nicht unbedingt Körperschaftsstatus haben müssen und auch als Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet werden können. Zur Frage, inwieweit für eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die als Träger der mittelbaren Staatsverwaltung staatliche Kompetenzen wahrnimmt, eine materielle Grundrechtsberechtigung angenommen werden kann, siehe *Andrick/Suerbaum*, Stiftung und Aufsicht, S. 75 ff., 93 m.w.N.

Fesseln der staatlichen Einrichtung" zu konzipieren.[28] „Entfesselt" das niedersächsische Reformgesetz nun die Hochschule in Stiftungsträgerschaft in diesem Sinne? Diese Frage ist nicht rein akademisch zu erörtern. Angesichts der beklagenswerten Unterfinanzierung der Hochschulen zielt der Gesetzgeber erkennbar darauf ab, dass die Stiftung das ihr übertragene Vermögen erhalten und durch die Einwerbung von Zustiftungen vor allem Privater mehren wird, damit sie ihren Zweck dauerhaft und zunehmend aus eigener Kraft erfüllen kann.[29] Doch je weniger klar sich die Ausführung der Gesetzesbegründung bestätigt, die Autonomie der Körperschaft Hochschule werde durch ihre Überführung in Stiftungsträgerschaft „erweitert und durch die ihres Trägers ergänzt",[30] desto spärlicher dürften Zustiftungen, Spenden und sonstige Zuwendungen Privater für die Stiftungshochschule ausfallen.

Ob und inwieweit das Stiftungsmodell im Sinne der propagierten Entstaatlichung tatsächlich Autonomie von Hochschule und Stiftung bewirkt, soll im Folgenden anhand eines exemplarischen Blickes auf die Vermögensausstattung der Stiftung, die Genese des Präsidiums sowie auf Legitimationserfordernisse von Stiftungsratsentscheidungen untersucht werden.

IV. Die Vermögensausstattung der Stiftung

Nach den §§ 56 Abs. 1, 55 Abs. 1 S. 4 NHG soll das Stiftungsgrundstockvermögen – mit dem der Stiftungszweck zu erfüllen ist –[31] aus den Grundstücken bestehen, die für den Betrieb der durch die Stiftung getragenen Hochschule benötigt werden. Um das jährliche Haushaltsvolumen beispielsweise der Universität Göttingen in Höhe von ca. 634 Mio. Euro[32] rein durch Erträge eines Stiftungsgrundstockvermögens finanzieren zu können, wäre ein Grundstockvermögen in Höhe von über 12 Mrd. Euro erforderlich.[33] Die Summe der Aufwendungen für hinreichende Stiftungs-

28 *Reich*, § 58 Rdn. 2. Zur Überflüssigkeit „anstaltlicher Züge" siehe auch *Bethge*, in: Achterberg/Püttner/Würtenberg (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, S. 1042 ff., 1073.

29 Begründung des NHG-Regierungs-E, S. 61. Der Minister *Oppermann* geht dabei davon aus, dass in Deutschland jährlich ein Privatvermögen in Höhe von 180 Mrd. Euro vererbt wird – schon 1 % hiervon würden nach seiner Einschätzung zur Behebung der Finanzmisere deutscher Hochschulen genügen; Niedersächsischer Landtag, 14. Wahlperiode, 109. Plenarsitzung, S. 14. Siehe jedoch auch *Palandt*, Landtag Nordrhein-Westfalen, Protokoll 13/165 über die 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 18.01.2001, S. 13 sowie den Lagevergleich mit den USA bei *De Vivanco*, Was können die beiden Systeme voneinander lernen?, in: Breinig/Gebhardt/Ostendorf (Hrsg.), Das deutsche und das amerikanische Hochschulsystem, Bildungskonzepte und Wissenschaftspolitik, Münster, 2001, S. 209 ff., 209.

30 Begründung zum NHG-Regierungs-E, S. 62.

31 § 55 Abs. 2 S. 1 NHG.

32 Haushaltsvolumen der Universität Göttingen ohne Bereich Humanmedizin 2001: ca. 220 Mio. Euro, Haushaltsvolumen des Bereichs Humanmedizin 2001: ca. 414 Mio. Euro.

33 Zum Vergleich: Die TU Braunschweig würde ein Grundstockvermögen in Höhe von ca. 3 Mrd. Euro benötigen, um ihren Finanzbedarf zu decken; *Mundlos*, Niedersächsischer Landtag, 14. Wahlperiode, 79. Plenarsitzung, S. 7786. Für die Universität Hamburg mit einem gegenwärtigen jährlichen Wirtschaftsplan in Höhe von ca. 209 Mio. Euro wäre ein Grundstockvermögenswert in Höhe von ca. 4 Mrd. Euro vonnöten; Senatorin für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg (Hrsg.), Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Organisation von Hochschulen, Hamburg, Oktober 2001, S. 56.

grundstockvermögen für alle niedersächsischen Hochschulen würde mit ca. 30 Mrd. Euro den gesamten Landeshaushalt um das Eineinhalbfache übersteigen.[34] Demgegenüber summieren sich sämtliche den niedersächsischen Hochschulen zugeordneten Landesimmobilien lediglich auf einen Gesamtwert in Höhe von ca. 2,5 Mrd. Euro.[35]

Schon die Größenordnungen der genannten Summen und Werte verdeutlichen, dass sich mit der Übertragung der für den jeweiligen Hochschulbetrieb benötigten Grundstücke in das Eigentum der betreffenden Stiftung nicht einmal annähernd erreichen lässt, auch nur den Betrieb einer einzigen niedersächsischen Hochschule allein durch Erträge eines Stiftungsgrundstockvermögens zu bestreiten.

Dementsprechend sieht der Gesetzgeber eine sog. Einkommensstiftung[36] vor, die nach § 56 Abs. 3 S. 1 Nr. 1. NHG ihre zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel (bis auf Weiteres) vor allem aus einer jährlichen Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bezieht.[37] Diese Quelle nennt das Gesetz noch vor den Erträgen des Vermögens.

Die Leistungsfähigkeit einer Stiftung derart von einer regelmäßigen Finanzhilfe abhängen zu lassen, ist jedoch geeignet, die Stiftungsautonomie gegenüber dem Geldgeber in Mitleidenschaft zu ziehen und diese Form der Stiftung einer Anstalt anzunähern.[38] Als essenziell bezeichnete deshalb die Universität Göttingen in der Anhörung zum Reformgesetz angesichts der zu erwartenden Vermögensausstattung der Stiftung die Frage, ob die in dem neuen Hochschulgesetz angelegte Entstaatlichung und ökonomische Verselbstständigung der Hochschule realiter auch gelebt werden könne.[39]

---

34 So *Mundlos* im Rahmen des workshops „Von der Gruppen- zu der Stiftungsuniversität?" an der TU Clausthal (15.-17.02.2001).

35 Vgl. *Palandt*, Landtag Nordrhein-Westfalen, Protokoll 13/165 über die 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 18.01.2001, S. 12; *Mundlos*, Niedersächsischer Landtag, 14. Wahlperiode, 79. Plenarsitzung, S. 7786.

36 Zum Begriff vgl. *Hof*, in: Seifart (Begrd.)/Campenhausen (Hrsg.), Handbuch des Stiftungsrechts, § 8 Rdn. 30.

37 Nach *van Lith* ist diese Art der Finanzierung der Stiftung als selbstständige juristische Person nicht mehr Bestandteil des staatlichen Haushalts im engsten Sinne; vielmehr sei sie eine Subvention, die grundsätzlich leichter Kürzungen unterworfen werden könne als die Finanzierung der unmittelbaren Verwaltung; *van Lith*, Landtag Nordrhein-Westfalen, Protokoll 13/165 über die 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 18.01.2001, S. 43.

38 *Hof*, in: Seifart (Begrd.)/Campenhausen (Hrsg.), Handbuch des Stiftungsrechts, § 8 Rdn. 30. Zum Zusammenhang von Finanzmitteln und Autonomie hat *Koch* schon für die Hochschule ausgeführt, dass die Selbstverwaltung der Hochschulen eine Autonomie sei, die wegen des traditionellen Fehlens eigener Einnahmequellen und des daraus resultierenden Angewiesenseins auf staatliche Mittel „finanzwirksame Entscheidungen" ausschließe; *Koch*, WissR 2001, S. 57 ff., 65.

39 *Kern*, Niedersächsischer Landtag, Niederschrift über den öffentlichen Teil der 66. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur am 29.11.2001, S. 22. Siehe auch *Palandt*, Landtag Nordrhein-Westfalen, Protokoll 13/165 über die 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 18.01.2001, S. 13, der mit der Landesregierung die Ausformung der Trägerorganisation als rechtlich unselbstständige Anstalt für „grundsätzlich überholt" hält und angesichts in der Regel neunzigprozentiger staatlicher Finanzierung der laufenden Ausgaben in der Stiftungsoption „neue Möglichkeiten" sieht. Zum hohen Anteil der staatlichen Hochschulfinanzierung in Deutschland siehe auch *De Vivanco*, in: Breinig/Gebhardt/Ostendorf (Hrsg.), Das deutsche und das amerikanische Hochschulsystem, S. 209 ff., 209.

V. Die Genese des Präsidiums

Nach dem Reformgesetz werden die Präsidiumsmitglieder auf Vorschlag des Senats bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft durch das Ministerium,[40] bei Hochschulen in Stiftungsträgerschaft durch den Stiftungsrat[41] ernannt oder bestellt[42] – wobei nach der Gesetzesbegründung Ministerium bzw. Stiftungsrat „eigenverantwortlich" über die Amtsübertragung entscheiden.[43] Nach altem Recht war die Genese der Hochschulleitung Aufgabe des Konzils als Organ der Hochschule – das Ministerium hatte allein für jede Bewerbung festzustellen, ob gesetzlich genannte formale Bewerbungsvoraussetzungen erfüllt waren.[44]

Eine „eigenverantwortliche" Entscheidung des Ministeriums über den Vorschlag des Senats der Hochschule in staatlicher Trägerschaft steht in einem merkwürdigen Kontrast zur Gesetzesbegründung,[45] nach der das Land Niedersachsen mit dem Reformwerk auf hoheitliche Kompetenzen verzichten will.[46] Auch für die Hochschule in Stiftungsträgerschaft wird ein Zwang zum Kompromiss institutionalisiert, der die Gefahr birgt, dass der Senat dem Stiftungsrat letztlich nur „durchsetzbare" Personalvorschläge unterbreitet. Das Letztenscheidungsrecht des Senats kann somit im Zweifel als nicht durchsetzbar entwertet sein.[47]

Zwar mag die hierfür gegebene Begründung des Gesetzgebers – körperschaftliche, gesellschaftliche und demokratische Legitimation des oder der Betreffenden –[48] sich im Rahmen des Stiftungsmodells auf ein richtig erkanntes Problem beziehen: Sicherung eines Legitimations- und Verantwortungsstrangs über Landesregierung und Parlament zum Volk als Souverän. Sie geht jedoch für die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts in jedem Fall – und insbesondere in dem der Hochschule in staatlicher Trägerschaft – fehl. Dass nach dem Willen des Gesetzgebers im Stiftungsmodell das Präsidium in Personalunion sowohl Hochschul- als auch Stiftungsorgan ist, kann nicht überzeugend begründen, die effektive Genese der Hochschulleitung durch die Körperschaftsmitglieder als konstitutive Bedingung für das Vorliegen von Hochschulselbstverwaltung zu beschneiden, ja aufzuheben.

Ein eigenes Sachentscheidungsrecht des Ministeriums bzw. des Stiftungsrats bezüglich der Genese der Präsidiumsmitglieder verletzt das Recht der Hochschule auf akademische Selbstverwaltung,[49] so dass die §§ 48 Abs. 1; 60 Abs. 2 S. 2 Nr. 1. NHG

40 § 48 Abs. 1 NHG.
41 § 60 Abs. 2 S. 2 Nr. 1. NHG.
42 §§ 38 Abs. 2 S. 1; 39 S. 1 NHG.
43 Vgl. Begründung zum NHG-Regierungs-E, S. 81.
44 §§ 87 Abs. 1 S. 1; 89 Abs. 1 NHGaF und § 87 Abs. 3, 4 NHGaF.
45 NHG-Regierungs-E, S. 62.
46 *Koch*, WissR 2001, S. 57 ff., 60 f.
47 *Koch*, WissR 2001, S. 57 ff., 78.
48 Begründung NHG-Regierungs-E, S. 81.
49 Der Niedersächsische Landesrechnungshof, Stellungnahme zum Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen (Anhörung) vom 27.02.2001 (AZ: 3.1-70004), S. 11 unter 23., hält zudem die Überwachung des Präsidiums durch den Stiftungsrat nach § 60 Abs. 2 S. 1 NHG für einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule.

entgegen der Gesetzesbegründung verfassungskonform so anzuwenden sind, dass gemäß dem Senatsvorschlag das Amt auch zu übertragen *ist*.[50]

VI. Legitimationserfordernisse von Stiftungsratsentscheidungen

Die Hochschule in staatlicher Trägerschaft unterwirft das Gesetz in den §§ 51 Abs. 1 S. 1; 47 NHG ungeachtet der Gesetzesbegründung, nach der das Land Niedersachsen angesichts der „Zielvereinbarung" als neuem Steuerungsinstrument auf hoheitliche Kompetenzen verzichten will,[51] nach wie vor der Fachaufsicht in staatlichen Angelegenheiten. Mag dies bei herkömmlicher unmittelbarer staatlicher Trägerschaft unvermeidbar sein, sticht folgende Aussage von *Geis* zum Stiftungsmodell hervor: nach seiner Ansicht ist für Hochschulen in Stiftungsträgerschaft die Fachaufsicht *nicht* obsolet geworden. Mit der Aufgabenübertragung nach § 55 Abs. 3 NHG gehe nicht auch die Befugnis zur Fachaufsicht über, da eine Aufgabenübertragung nicht auch die entsprechenden Eingriffsbefugnisse enthalte.[52] Selbst wer sich damit beruhigen will, dass der Ausdruck „eigene Aufgaben" in § 55 Abs. 3 NHG mit dem der „eigenen (Selbstverwaltungs-)Angelegenheiten" gleichbedeutend sei, so dass hier allein der Geltungsbereich staatlicher Rechtsaufsicht in Frage

50 *Koch*, WissR 2001, S. 57 ff., 80. Der Kritik, auch im Übrigen sehe das neue NHG organisatorische Sicherungen der akademischen Selbstverwaltung nur im unzureichenden Maße vor, will der Gesetzgeber mit den von ihm in Auftrag gegebenen gutachterlichen Feststellungen *Wielands*, Verfassungsfragen des Entwurfs eines Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen, Kurzgutachten im Auftrag des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, März 2001, passim, und *von Brünnecks* begegnen. Da die Hochschule nicht Kraft des Überführungsantrags nach § 55 Abs. 1 NHG etwa ihr geschütztes und zu schützendes Recht der Selbstverwaltung wirksam aufgeben kann, *Geis*, Rechtsgutachten, S. 75, überzeugt *von Brünneck*, Rechtsgutachten, S. 29, nicht, wenn er ausführt, mögliche Rechte der Hochschule könnten schon deswegen nicht verletzt sein, weil sie nur auf ihren Antrag „in die Rechtsform einer Stiftung" überführt werden könne. Soweit das Gesetz nicht entgegenstehe, könne nach *von Brünneck*, Rechtsgutachten, S. 15, ja die Grundordnung in Nutzung des ihr gesetzlich eingeräumten Spielraums insbesondere dem Senat weitere Kompetenzen zugestehen. Weiter soll nach *von Brünneck*, Rechtsgutachten, S. 19, erst die Grundordnung beispielsweise möglichem Kompetenzmissbrauch des Präsidiums in Berufungsverfahren durch Grundordnungsregelungen „entgegenwirken". Es kann jedoch nicht erst darauf ankommen, ob eine Hochschule mittels ihrer Grundordnung ihre Selbstverwaltung in einer Weise absichert, damit dem Stiftungsmodell mit seiner grundrechtstypischen Gefährdungslage zu Lasten der Hochschule im Ergebnis Rechtskonformität bescheinigt werden kann. Das kann schon deshalb nicht überzeugen, ist doch der Stiftungsrat als Organ der grundrechtsverpflichteten Stiftung Genehmigungsinstanz für die Grundordnung (§§ 62 Abs. 4 S. 1; 41 Abs. 1 S. 3 NHG). Was *Ipsen* für den Hochschulrat ausgeführt hat, ist auch für den Stiftungsrat bedenkenswert: schon die Wahrnehmung des angeführten Genehmigungsvorbehaltes bedarf hinreichender Rechts- und Rechtsprechungskunde, die angesichts der Stiftungsratszusammensetzung nicht vorausgesetzt werden kann. Rechtsaufsichtliche Tätigkeiten erfordern eine Kompetenz, die sich durch mehrheitliche Entscheidungsfindung eines Gremiums schwerlich erschließen lässt; *Ipsen*, NdsVBl. 1997, S. 184 ff., 185. Das faktische Entscheidungsschwergewicht des Präsidiums, das nach § 61 Abs. 1 S. 1 NHG die Stiftungsratsbeschlüsse vorbereitet, kann sich hier problematisch auswirken.

51 NHG-Regierungs-E, S. 62.

52 *Geis*, Rechtsgutachten, S. 88. Auch *von Brünneck*, Rechtsgutachten, S. 39, spricht (nur) davon, dass die Stiftung im Verhältnis zur Hochschule „einen Teil der bisher staatlichen Aufgaben" wahrnehme.

kommen könne,[53] sieht sich mit einem weiteren Problem konfrontiert. Denn diese aufsichtsrechtlichen Aspekte[54] sind nicht deckungsgleich mit den Erfordernissen demokratischer Legitimation der Stiftung, sprich des Stiftungsrats, als Element der mittelbaren Staatsverwaltung.[55] Mit *Koch* kann der Stiftungsrat angesichts der Mehrzahl ehrenamtlicher Mitglieder, die an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind,[56] wohl allenfalls als „gemischt-legitimiertes Gremium" beurteilt werden,[57] bezüglich dessen Entscheidungen folglich unklar bleiben muss, welcher der jeweils repräsentierten Stellen eine getroffene Entscheidung zuzurechnen ist, was organisierte Unverantwortlichkeit geradezu erzwingt[58] – übrigens eine Situation, die mit der Hochschulreform für die „Gruppenuniversität" gerade abgeschafft werden sollte.[59]

So überrascht es nicht, wenn *von Brünneck* urteilt, die „Stiftungshochschule", die (in dem Umfang der §§ 55-63 NHG) bisher staatliche Befugnisse in eigener Verantwortung wahrnehme, müsse dabei „an maßgebliche staatliche Vorgaben gebunden" bleiben. Die Eigenverantwortlichkeit und Weisungsunabhängigkeit der Stiftungsratsmitglieder[60] könne nur in einem Rahmen ausgeübt werden, der vom Gesetz-, Verordnungs- und Haushaltsgesetzgeber sowie dem Ministerium „vorgegeben" sei.[61] In der Zusammenschau der §§ 1 Abs. 3; 55-63 NHG ergibt sich nach *von Brünneck*, dass die Einrichtung und die Organisation der Stiftung vollständig von staatlichen Rechtsakten abhängig ist. Die grundlegenden Maßnahmen der Stiftung würden durch die Bindung an die Landeshochschulplanung und die Zielvereinbarungen bzw. -vorgaben strukturiert. Auch die laufende Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sei maßgeblich auf diese Weise geprägt. Im Ergebnis könne die Stiftung damit alle wesentlichen Entscheidungen über ihre Struktur, über ihre langfristige

53 Vgl. *Bethge*, in: Achterberg/Püttner/Würtenberg (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, S. 1042 ff., 1081 f. Es fragt sich schon, wie beispielsweise Angelegenheiten nach § 47 S. 2 Nr. 3. und 5. NHG „eigene Aufgaben" der Stiftung sein sollen. Der Niedersächsische Landesrechnungshof etwa, Stellungnahme zum Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen (Anhörung) vom 27.02.2001 (AZ: 3.1-70004), S. 11 unter 24., kann nicht nachvollziehen, dass gemäß den §§ 55 Abs. 3; 47 S. 2 NHG tatsächlich die Fachaufsicht entfallen sein soll.

54 Rechtsaufsicht bezüglich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung, Fachaufsicht bezüglich einer nachgeordneten Behörde.

55 Vgl. auch *Mehde*, Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, S. 253 ff.; *Koch*, WissR 2001, S. 57 ff., 67 ff.

56 § 60 Abs. 1 S. 3 NHG.

57 Insbesondere laut der Stellungnahmen des Senats der Universität Göttingen vom 17.01.2001 und vom 24.10.2001, Informationen für Universitätsangehörige Nr. 3, 1. März 2001, S. 2 ff. und Nr. 12, 1. Dezember 2001, S. 4 f., ist der Stiftungsrat kein Selbstverwaltungsorgan mit hinreichender Legitimation durch interne Willensbildung unter den Hochschulmitgliedern, aber auch kein Organ der demokratisch legitimierten Verwaltung. Auch die LHK, Stellungnahme vom November 2000, S. 1 f. unter 1.2., hält bei dem Stiftungsrat die erkennbare Divergenz von Entscheidungskompetenzen auf der einen und hochschulspezifischer Fachkompetenz und Legitimation auf der anderen Seite für äußerst problematisch. Der Niedersächsische Landesrechnungshof, Stellungnahme zum Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen (Anhörung) vom 27.2.2001 (AZ: 3.1-70004), S. 12 unter 24., spricht von „diffuser demokratischer Legitimation".

58 *Koch*, WissR 2001, S. 57 ff., 77.

59 *Oppermann*, Niedersächsischer Landtag, 14. Wahlperiode, 79. Sitzung, S. 7784; *ders.* Niedersächsischer Landtag, 14. Wahlperiode, 109. Plenarsitzung, S. 12.

60 § 60 Abs. 1 S. 3 NHG.

61 *von Brünneck*, Rechtsgutachten, S. 60 ff.

Planung und Entwicklung sowie über ihre laufende Tätigkeit nur im Rahmen der strukturierenden Vorgaben fällen, die vom Gesetzgeber, vom Verordnungsgeber oder vom Ministerium ausgingen. Bei den Zielvereinbarungen bzw. -vorgaben könnten sich staatliche Vorgaben auch auf Details erstrecken. Nur im Rahmen dieser Vorgaben dürfe die Stiftung ihre Angelegenheiten „unter eigener Verantwortung" verwalten. Bei lebensnaher Betrachtung sei es ausgeschlossen, dass sich in der Stiftung ein „ministerialfreier Raum" entwickle, dessen Willensbildung nicht mehr auf die Regierung, das Parlament und das Volk zurückgeführt werden könne.[62]

Eine Beschränkung der Weisungsabhängigkeit auf die Rechtsaufsicht hält auch *Geis* prinzipiell nur dann für möglich, wenn das Gesetz selbst eine strenge Bindung ohne eigene Gestaltungsspielräume vorsieht (gebundene Verwaltung). Enthalte das Gesetz hingegen nicht näher determinierte Handlungsermächtigungen bzw. Ermessensspielräume,[63] sei eine uneingeschränkte Verantwortlichkeit bzw. Weisungsabhängigkeit grundsätzlich unerlässlich, um die erforderliche Legitimation von Stiftungsratsentscheidungen sicherzustellen.[64]

Entscheidend ist die Frage, ob ausgeschlossen werden kann, dass das Ministerium im Rahmen des Stiftungsmodells womöglich mittels Zielvereinbarungen bzw. -vorgaben[65] die Tätigkeit der Stiftung in relevanten Bereichen zu der einer „gebundenen Verwaltung" macht,[66] wenn anders der Vorwurf mangelnder materieller Legitimation von Stiftungsratsentscheidungen nicht zu entkräften ist.[67] Lässt sich diese Frage nicht mit Sicherheit bejahen, dürfte ein wichtiger Anreiz aus Hochschulsicht verblassen, sich in Stiftungsträgerschaft überführen zu lassen.[68]

VII. Fazit

Das Stiftungsmodell des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen: bringt es die Hochschullandschaft in Bewegung[69] oder lässt es die Hochschulen nicht zur Ruhe kommen[70]? Im letzteren Sinne hat sich *Battis* bereits in aller Deutlichkeit

62 *von Brünneck*, Rechtsgutachten, S. 62.

63 Angesichts der weit formulierten Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen an die Stiftung attestiert *Geis*, Rechtsgutachten, S. 90, der Stiftung, beinahe einen Blankett-Aufgabenbereich zu besitzen. Auch die korrespondierenden Normen über den Stiftungsrat und das Präsidium als Organe der Stiftung seien nicht abschließend und bindend definiert, sondern eröffneten erhebliche Gestaltungsspielräume.

64 *Geis*, Rechtsgutachten, S. 89 ff.

65 Sprich: mittels staatlichen Weisungen.

66 Auch § 1 Abs. 3 NHG dürfte hiergegen wohl keinen verlässlichen Schutz bieten.

67 Immerhin erwartet *von Brünneck*, Rechtsgutachten, S. 62, in diesem Zusammenhang sogar „eine Effektuierung der staatlichen Verantwortung gegenüber der Hochschule".

68 Auch nach *Göke*, Die Steuerung der Hochschulen über Zielvereinbarungen, Manuskript eines Vortrags an der Universität Osnabrück vom 11.06.2002, S. 17, könnte das Instrument der Zielvereinbarung als „trojanisches Pferd" mit einem „fachlichen staatlichen Einfluss" auf die Stiftung wirken. Bemerkenswert hier Begründung NHG-Regierungs-E, S. 100: „Über die Stiftung wird [...] zum Teil die Fachaufsicht ausgeübt."

69 *Koch*, WissR 2001, S. 57 ff., 57; *Geis*, Akademische Selbstverwaltung im Reformzeitalter, Die Verwaltung, Bd. 33, Heft 4, 2000, S. 563 ff., 563.

70 *Ipsen*, NdsVBl. 2000, S. 240 ff., 240.

ausgesprochen: „Eine öffentlich-rechtliche Stiftung ist vollkommen sinnlos. [...] Der einzige Gewinner, bei allem Respekt, wären dabei wieder die Bürokraten."[71]

Um dagegen das niedersächsische Stiftungsmodell auch ein Erfolgsmodell nennen zu können, kommt es zum einen darauf an, die Diskrepanz zwischen Hochschulüberforderung und -unterfinanzierung effektiv zu überwinden.[72] Eine „Entstaatlichung" ohne hinreichende Finanzausstattung der Stiftung wäre mit *Rawert* als „Etikettenschwindel"[73] zu bezeichnen.

Bleibt zum anderen eine überzeugende Lösung vor allem der aufgezeigten rechtlichen Schwierigkeiten aus, würde dies nicht nur bedeuten – schlimm genug –, auf halbem Wege stehen zu bleiben. Ein Stiftungsmodell in Form eines staatlich dominierten „Anstaltsmodells", in dem die Hochschule in Stiftungsträgerschaft zusätzlich Aufgaben zu erledigen hat, die nicht ihre eigentlichen sind,[74] dürfte nicht nur für private Förderer gänzlich unattraktiv, sondern zudem für die betreffende Hochschule ein gravierender Wettbewerbsnachteil sein.

71 *Battis*, Landtag Nordrhein-Westfalen, Protokoll 13/165 über die 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 18.01.2001, S. 7 unten.

72 Vgl. *Ipsen*, Hochschulen als Unternehmen? Zum Anhörungsentwurf eines „Gesetzes zur Hochschulreform", Forschung & Lehre 2001, S. 72 ff., 74.

73 *Rawert*, Landtag Nordrhein-Westfalen, Protokoll 13/165 über die 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 18.01.2001, S. 10.

74 Im Stiftungsmodell müssen der Kanon der staatlichen Interessen, Aufgaben und Verpflichtungen auf der einen Seite und die Autonomie der Hochschule sowie der Stiftungszweck auf der anderen Seite tatsächlich zueinander passen; *Niederdrenk*, Landtag Nordrhein-Westfalen, Protokoll 13/165 über die 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 18.01.2001, S. 4; *Koch*, WissR 2001, S. 57 ff., 77.

Sonderdruck aus:

Strafrecht Biorecht Rechtsphilosophie

Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003

Herausgegeben von

Knut Amelung
Werner Beulke
Hans Lilie
Henning Rosenau
Hinrich Rüping
Gabriele Wolfslast

Mit freundlichen Grüßen
überreicht vom Verfasser

Ch. Conrads

C. F. Müller Verlag
Heidelberg